



GEMEINDE ENINGEN
 KREIS REUTLINGEN
**BEBAUUNGSPLAN
 „BLANKENSTEINER“
 M. 1:500**

Zeichenerklärung:

- WR** Reines Wohngebiet
- I** Zahl d. Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0,4** Grundflächenzahl
- 0,5** Geschößflächenzahl
- o** Offene Bauweise
- o** nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- Ga** Garagen
- GGa** Gemeinsch. Gar.
- Baulinie
- Baugrenze
- Gehweg
- Fahrbahn
- Mit Leitungsrecht bei Flächen
- Sichtfläche (v.d. Bebauung freizuh.)
Anpfl. Einf. max. 0,80m hoch!
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.
- Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung?
i.d.F. vom 30.03.1990 / 01. JUNI 1990
- FD, SD od. WD, 20-30° Flachdächer, Sattel- oder Walmdächer, 20 bis max. 30°

Verfahrensvermerke der Planänderung:

Beschluss des Gemeinderates zur Planänderung von 01.02.1990
 Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses am 09.02.1990
 Bürgeranhörung am 20.02.1990
 Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 09.02.1990
 Beteiligung der Träger öffentl. Belange am 09.04.1990
 Billigung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates vom 05.04.1990
 Öffentliche Auslegung von 19.04.1990 bis 05.07.1990
 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 18.05.1990
 Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 40.04.1990
 Ausgefertigt: Enningu.A., den 06.07.1990

Genehmigung/Anzeige des Landratsamtes Reutlingen am: 13.09.1990
 Bekanntmachung Enninger Heimatbote am: 21.09.1990
 In Kraft getreten: 21.09.1990
 Ausgefertigt: Enningen u.A., 21.09.1990



Gz: 31/4-621.41
 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
 Reutlingen, den 12.9.90
 Landratsamt
 Bauamt
 Maisack

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
WR Reines Wohngebiet nach § 3 der BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse : 1
Grundflächenzahl : 0,4
Geschößflächenzahl : 0,5
3. Bauweise
Offene Bauweise entsprechend § 22 der BauNVO.
Doppelhäuser und Grenzbauten sind zugelassen.
Bei Doppelhäuser Baukörperlänge max. 35,00m.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Hauptgebäude
Dachform: Bekiestes Flachdach
2. Garagen
Garagen sind auf der Bergseite der Straße als Grenzbauten zugelassen. Soweit es möglich ist, können die Garagen in das Hauptgebäude mit einbezogen werden. Vor der Garage ist, mit Ausnahme der Wendeplatte, ein Einstellplatz von mindestens 5,00 m Länge anzuordnen.
3. Gebäudehöhen
Talseitig : 6,00 m
Bergseitig : 5,00 m
4. Geländegestaltung
Bei der Geländegestaltung ist auf die Nachbargrundstücke Rücksicht zu nehmen.
Sofern Grundstücke eingefriedigt werden, sind Hecken und Buschgruppen zulässig. Sie dürfen nicht höher als 1,00 m sein.

Gefertigt: Enningen u.A., den 15.4.1970
 Geändert: Enningen, den 01.07.1981
 Geändert: Enningen, den 30.03.1990

Verfahrensvermerke:
 Der Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2 Abs.6 BBauG mit Begründung vom bis öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am.....
Genehmigt gemäß § 11 BBauG am..... mit Erlaß vom..... Nr.....
Ausgelegt gemäß § 12 BBauG mit Begründung von..... bis..... Die Genehmigung sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am..... ortsüblich bekanntgemacht.
 Damit wird der Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich am.....

Enningen u.A., den.....
 Bürgermeister

Änderung vom 30.03.1990/01.06.1990:
 Im Geltungsbereich der Planänderung gilt:
 1. Gebäude sind sowohl mit Flachdächern (berrüft bzw. bekiebt) als auch mit geneigten Dächern (Sattel- oder Walmdächer) zulässig.
 Bei geneigten Dächern beträgt die Neigung des Hauptdaches zwischen 20° und max. 30°. Gebäudehauptrichtung parallel zur Straße "Im Blankensteiner".
 2. Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 3. Anstelle der Ziff. 3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Blankensteiner" (Gebäudehöhen) gilt:
 Traufhöhe talseitig: max. 6,50 m
 Traufhöhe bergseitig: max. 3,50 m
 jeweils bezogen auf das festgelegte Gelände.
 4. Dachaufbauten werden nicht zugelassen.
 Dachanschnitte sind mit einer max. Länge von 1/3 der jeweiligen Dachfläche zulässig. Sie dürfen 1/5 der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

Hinweis:
 Bei Neubaumaßnahmen sollen die vorhandenen Obstbäume soweit wie möglich erhalten und die Gärten nur mit einheimischen Laubgehölzen bepflanzt werden.